

**2. Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für den
weiterbildenden berufsbegleitenden Master-Studiengang
„Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA)
der Hochschule Hannover in Kooperation mit der
Fachhochschule für die Wirtschaft, Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden berufsbegleitenden Master-Studiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Beratungsgespräch statt, um die Studieninteressierten kennen zu lernen und sie über die Möglichkeiten und Anforderungen des Studiums persönlich zu informieren.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) mit mindestens 210 CP erworben hatoder
über einen Abschluss anderer Studiengänge verfügt. Diese können im Einzelfall zugelassen werden. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch inhaltlich relevante und bisher fehlende Module vor Aufnahme des Master-Studiengangs nachzuholen. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission
- oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

und

- b) eine mindestens zweijährige, in Vollzeit ausgeübte, einschlägige Berufstätigkeit nachweist. Einschlägig ist eine (unselbständig oder selbständig) ausgeübte Berufstätigkeit, die überwiegend Einzeltätigkeiten umfasst, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Bei einer in Teilzeit ausgeübten Berufstätigkeit verlängert sich der Zeitraum von 2 Jahren entsprechend, soweit dies im Einzelfall angemessen ist.
- (2) Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Masterstudiengangs „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA). Der Nachweis erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist
- mit welcher Note das vorangegangene Studium absolviert wurde,
 - aufgrund welcher spezifischen Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang an der Hochschule besonders geeignet hält und...
 - in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Studium identifiziert.
- (3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, wurden aber bereits 85 % der im jeweiligen Studium insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, wird abweichend von Absatz 2 die besondere Eignung auf der Grundlage der dabei erzielten Ergebnisse festgestellt. Bei der Ermittlung der bei diesen Leistungen erzielten Durchschnittsnote ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei der Berechnung der Studienabschlussnote des jeweiligen Studienganges. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die DSH Prüfung Stufe 2, TestDaf Niveaustufe 4 in allen vier Subtest oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachführung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004.
- (5) Sofern im Erststudium weniger als 210 CP erworben wurden, ist für die Studierenden ein Brückensemester oder Brückenkurs obligatorisch. Das Brückensemester/ der Brückenkurs richtet sich inhaltlich nach den jeweiligen Vorkenntnissen des Studierenden. Es wird in Abstimmung mit der Auswahlkommission nach fehlenden Vorkenntnissen entweder durch die Anerkennung von Berufserfahrung (maximal 10 CP) und/oder durch Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule Hannover oder der Fachhochschule für die Wirtschaft erbracht. Zu Beginn des Studiums müssen die noch fehlenden CP nachgeholt worden sein.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA) beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Mai bei der Hochschule Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bildungsnachweis reichen ihre Unterlagen zur Prüfung bei uni-assist in Berlin ein. Hier gelten gesonderte Bewerbungsfristen.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Form – folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Hochschulstudienganges oder
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4 und...
 - Lebenslauf und...
 - Nachweis über eine zweijährige, einschlägige Berufstätigkeit und
 - ein zweiseitiges Motivationsschreiben.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule Hannover.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 3 Abs.2 wird eine Rangliste gebildet. Dabei wird auf Grundlage der schriftlichen Bewerbung die Studienabschlussnote um 0,1 bis zu 0,3 für jeden gemäß den folgenden Kriterien festgestellten Eignungsparameter verbessert:
 - Plausibel dargelegte Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers
(bis zu 0,3, dabei steht 0,0 für ausreichend / 0,1 für befriedigend / 0,2 für gut / 0,3 für sehr gut)
 - Stringenz des Studiums „Mittelständische Unternehmensführung MBA in Entrepreneurship“ im bisherigen Werdegang (insbesondere Art und Dauer)
(bis zu 0,2, dabei steht 0,1 für stringent / 0,2 für sehr stringent)
 - Voraussichtliche Studierbarkeit (fachliche und persönliche Rahmenbedingungen)
(bis zu 0,2, jeweils 0,1 bei sehr guten fachlichen/ persönlichen Rahmenbedingungen)
 - Gesamteindruck der Bewerbungsunterlagen
(bis zu 0,1, dabei steht 0,1 für sehr gut)

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. Die genannten Eignungsparameter auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen vergebenen Punkte werden in einem Auswahlgespräch überprüft und verifiziert. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der zu vergebenen Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Absatz 2 beginnend mit Platz 1.

- (3) Über schriftliche Anträge auf Berücksichtigung von besonderer persönlicher Härte entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der geltenden Zulassungsbedingungen.
- (4) Die Auswahlkommission trifft die Auswahlentscheidung auf Grundlage des Auswahlgesprächs.

§ 5

Auswahlgespräche

- (1) Das Auswahlgespräch soll die nach § 4 Abs. 2 a) bis d) festgestellten Bonuspunkte überprüfen und damit verifizieren, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die in § 4, Abs. 2 a-d aufgestellten Kriterien. Im Ergebnis wird die Vergabe der Punkte für Eignungsparameter gem. § 4 Abs.2 evaluiert, ggf. korrigiert und die Rangfolge entsprechend verändert.
- (2) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 20. Juni für das Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - Die Einzelgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern dauern ca. 30 Minuten.
 - Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung ersichtlich werden.
 - Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Mindestens ein weiteres Mitglied muss der Fachhochschule für die Wirtschaft (FHDW) angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgabe der Auswahlkommission ist die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die Studierendenverwaltung. Sie entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs.2 durchgeführt.
- (3) Gibt es nach dem abgeschlossenen Auswahlverfahren noch freie Plätze, werden diese nach Reihenfolge der Einsendung der Bewerbungsunterlagen vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 05.03.2012
Genehmigung MWK: 10.04.2012
Verkündungsblatt 04/2012 vom 23.05.2012

1.Änderung
Genehmigung Präsidium: 15.07.2013
Genehmigung MWK: 01.08.2013
Verkündungsblatt: 06/2013 vom 09.08.2013

2.Änderung
Genehmigung Präsidium: 15.06.2015
Genehmigung MWK: 06.07.2015
Verkündungsblatt Nr. 09/2015 vom 15.07.2015